

Regionaler Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz

4. Teilfortschreibung 2025 – Teil A –
Kapitel II.3.2. – Erneuerbare Energien (Windenergie)

Entwurf zur Offenlage und zur Beteiligung

gem. Beschluss der Regionalvertretung

der Planungsgemeinschaft Westpfalz vom 27.05.2025

Aufgestellt von der Planungsgemeinschaft Westpfalz, Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch
Beschluss der Regionalvertretung vom 27.05.2025

Impressum

Herausgeber Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW)
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzender Ralf Leßmeister
Landrat des Landkreises Kaiserslautern

Leitender Planer Dr. Hans-Günther Clev

Planentwurf Dr. Hans-Günther Clev
Simon Frenger
Stefan M. Germer
Dr. Elke Ries

Redaktion Geschäftsstelle der
Planungsgemeinschaft Westpfalz
Bahnhofstraße 1
67655 Kaiserslautern

Fon: 0631 205774 11

Fax: 0631 205774 20

Internet: www.pg-westpfalz.de

E-Mail: gs@pg-westpfalz.de

© PGW 05/2025

Das Kapitel II.3.2 erhält im Bereich Energiegewinnung und -versorgung sowie Windenergie folgende Fassung:

Kapitel II.3.2 – Erneuerbare Energien

Globale Erwärmung, Klimawandel und die Energiewende zählen zu den zentralen Herausforderungen unserer Gesellschaft. Die Energiewende soll künftig eine sichere, wirtschaftliche, umweltverträgliche und verbesserte autonome Energieversorgung im deutschen Stromsektor realisieren. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist damit zugleich eine zentrale Aufgabe der Raumordnung.

Die Landesregierung hat das Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV im Kapitel „Erneuerbare Energien“ geändert und einzelne Festlegungen neu gefasst.

Mit Wirksamwerden der Vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV Rheinland-Pfalz vom 18. Januar 2023 sind gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) die Regionalen Raumordnungspläne innerhalb von drei Jahren anzupassen.

Energiegewinnung und -versorgung: Leitsätze zur räumlichen Steuerung regenerativer Energien außerhalb von Siedlungsflächen

Der verstärkte Ausbau erneuerbarer Energien ist aus raumordnerischer Sicht in der Region Westpfalz an den längerfristigen Zielsetzungen der Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit auszurichten.

G 55 a In allen Teilräumen der Region soll eine bedarfsgerechte Energieversorgung vorangetrieben werden. Dabei soll bei weitgehender Diversifizierung der Energieträger eine verstärkte Nutzung orts- und regionalgebundener Energieangebote angestrebt werden. Hierzu gehört neben dem Einsatz regenerativer Energieerzeugung und dem Aufbau dezentraler Versorgungsstrukturen auch eine (flächen-) effiziente Energienutzung.

G 55 b Der Ausbau der Energieversorgung soll sowohl mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung als auch mit den Zielen des Umweltschutzes sowie boden- und freiraumschonenden Aspekten in Einklang gebracht werden – auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen. Vorhaben sollen in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt werden.

Begründung / Erläuterung

zu G 55 a

Die Energieversorgung ist so auszubauen, dass ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Durch den Aufbau alternativer und dezentraler Energieversorgungssysteme und eine effizientere Energienutzung werden Innovationen und ein umweltverträgliches Wirtschaften gefördert.

zu G 55 b

Insbesondere im Rahmen des Ausbaus Erneuerbare Energien außerhalb von Siedlungsflächen soll eine umweltverträgliche Energiegewinnung mit schonender Nutzung der natürlichen Ressourcen und geringer Umweltbelastung gewährleistet werden. Der Ausbau Erneuerbarer Energien soll möglichst flächensparend, an menschen- und naturraumverträglichen Standorten erfolgen. In diesem Sinne soll im Rahmen des Ausbaus Erneuerbarer Energien angestrebt werden, dass wesentliche

Beeinträchtigungen vor allem der Natur und des Landschaftsbildes sowie der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen aufgrund einer Häufung von Anlagen oder aufgrund einer teilräumlichen Nutzungsintensivierung außerhalb von Siedlungsflächen minimiert werden und eine nachhaltige Steuerung auch auf kommunaler Ebene angestrebt wird.

Windenergie

Im ROP IV Westpfalz waren i. d. F. der 1. Teilfortschreibung 2014 2.181 ha als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Diese Flächensumme reduzierte sich im Rahmen der 2. Teilfortschreibung 2016 durch Streichung eines Vorranggebietes westlich von St. Alban zur Wiederherstellung der methodischen Konformität (Grundlagendaten lagen bei der 1. Teilfortschreibung 2014 nicht vollständig vor) um 18 ha auf 2.163 ha. Diese Kulisse verringerte sich im Rahmen der 3. Teilfortschreibung aufgrund der neuen 1.000 m Mindestabstandsflächen (statt wie bisher 800 m) und der erhobenen forstlichen Belange um rund 640 ha (rund 29,5 % des Ausgangswertes) auf etwa 1.523 ha (entspricht rund 0,50 % der Regionsfläche). Entsprechend einer festgelegten Abschneidegrenze von 15 ha ergab sich hieraus zunächst eine Vorranggebietskulisse von 1.449 ha. Im Rahmen der Anhörung zur Dritten Teilfortschreibung ergaben sich weitere Verschiebungen von Einzelflächen im geringfügigen Umfang, woraus eine finale Vorranggebietskulisse von 1.404 ha (entspricht rund 0,46 % der Regionalfläche) resultierte.

Methodische Anforderungen im Rahmen der 4. Teilfortschreibung:

Die Fortschreibung der Vorranggebietskulisse Windenergienutzung im ROP IV Westpfalz richtet sich nach folgenden Leitlinien:

- Für den im Zuge der Energiewende erforderlichen deutlichen Ausbau der Windenergienutzung sollen gemäß der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV RLP Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden.
- Sie sollen dort festgelegt werden, wo in Bezug auf die Windgeschwindigkeit ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb ermöglicht wird.
- Windenergieanlagen sollen weiterhin möglichst an geeigneten Standortbereichen konzentriert werden.
- Die Vorranggebiete sollen schutzgutbezogen möglichst verträglich sein.
- Die Ausgangskulisse wurde aufgrund einer Eignungs- und Restriktionsanalyse ermittelt.

Mit der nun vorliegenden Vorranggebietskulisse Windenergienutzung mit einem Flächenumfang von 7.313 ha (entsprechend rund 2,37 % der Regionsfläche) kommt die Planungsgemeinschaft Westpfalz zunächst dem als Teilflächenziel vorgegebenen Wert von 1,4 % nach. Die PGW strebt dabei mit der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz aufgrund der engen zeitlichen Taktung und zur Verfahrensbeschleunigung die Ausweisung einer Vorranggebietskulisse Windenergienutzung an, die sich an einem möglichen, bisher allerdings noch nicht abschließenden durch das Land definierten Zielwert orientiert.

G 55 c Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll sowohl durch die Regionalplanung als auch durch die Bauleitplanung sichergestellt werden. Die Aufgabe der Regionalplanung besteht hierbei in der Ausweisung von Vorranggebieten zur Sicherung möglicher Standorte unter Beachtung der Eignungs- und Ausschlusskriterien der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV RLP. Auch in den nicht durch Vorranggebietskulisse Windenergienutzung belegten oder durch Restriktionen beschränkten Bereichen kann weiterhin eine ergänzende Steuerung über die kommunale Bauleitplanung erfolgen.

Z 56 In den Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Innerhalb der Vorranggebiete sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die der Vorrangnutzung nicht entgegenstehen; gleiches gilt für beabsichtigte Nutzungsänderungen. Eine bauleitplanerische Darstellung bzw. Festsetzung von Höhenbegrenzungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) ist innerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen.

Die Grenzen der Vorranggebiete für Windenergienutzung sind eingehalten, wenn der Mastfuß der Windenergieanlage vollständig innerhalb des jeweiligen Gebietes liegt. Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Rotoren oder sonstige Teile von Windenergieanlagen ist – soweit rechtlich möglich – zulässig (Rotor-Out-Regelung).

Z_N 57 Die Windenergienutzung ist in folgenden Gebieten gemäß Vierte Teilfortschreibung des LEP IV RLP **ausgeschlossen**¹:

Gemäß Vierte Teilfortschreibung LEP IV RLP entfaltet sich für folgende Gebietskategorien des ROP IV Westpfalz eine Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung

- in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten;
- in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist;
- im Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 23. Juli 2020 (GVBl. 2020, 337), BS 791-1-11, als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen;
- in Gebieten mit zusammenhängenden Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren;
- in Wasserschutzgebieten der Zone I;
- in Natura 2000-Gebieten, für die ein sehr hohes Konfliktpotenzial besteht, gemäß der Karte 20c und Tabelle zur Karte 20c des LEP IV:

30	Moschellandsberg bei Obermoschel	DE-6212-302
32	Ackerflur bei Ulmet	DE-6410-301
33	Kalkbergwerke bei Bosenbach	DE-6411-301
34	Grube Oberstauenbach	DE-6411-303
35	Westricher Moorniederung	DE-6511-301
36	Mehlinger Heide	DE-6512-301
60	Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn	DE-6314-401

(Auszug aus Tabelle zu Karte 20c, LEP IV, Vierte Teilfortschreibung)

Z_N 57 a Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 900 Metern zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten einzuhalten.²

¹ Vgl. Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm Vom 18. Januar 2023, Teil B Abschnitt V Nr. 5.2 Energieversorgung, Z 163 d.

² Vgl. ebenda, Z 163 h.

Z_N 57 b Das Repowering älterer Windenergieanlagen ist besonders zu fördern. Sofern bei höchstens gleicher Anlagenzahl durch die neue Anlage oder die neuen Anlagen mindestens dieselbe Gesamtnennleistung wie die der zu ersetzenden alten Anlage oder alten Anlagen erreicht wird (Repowering), dürfen die Vorgaben des Z_N 57 a entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder für den Fall, dass der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt, um 20 Prozent unterschritten werden.³

Z 57 c Zur effektiven Ausnutzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist unter Beachtung der Vorgaben des Landeswindenergiegebietegesetzes (LWindGG) auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung ein Mindestabstand von 900 m bei der Ausweisung durch reine, allgemeine, dörfliche und besondere Wohngebiete, durch Dorf-, Misch- und Kerngebiete sowie durch urbane Gebiete für die Windenergienutzung einzuhalten. Weiterhin ist bei Neuausweisungen von Siedlungsbereichen auf kommunaler Ebene eine Unterschreitung des Mindestabstands zu den festgelegten Vorranggebieten Windenergie auszuschließen, um auch langfristig eine Standortsicherung und -vorsorge für die Windenergienutzung auf dafür gut geeigneten Flächen zu gewährleisten.

Begründung / Erläuterung

zu G 55 c

Der Bau von Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen sowie dauerhaften Zuwegungen ist nur in flächensparender, einer die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß in begrenzender Weise zulässig. Innerhalb von festgelegten Vorranggebieten ist die Standortwahl für Windenergieanlagen daher so auszugestalten, dass der insgesamt geringstmögliche Flächenverbrauch zu erwarten ist. In bewaldeten Gebieten ist darauf zu achten, den Umfang der Rodungsmaßnahmen im Rahmen von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen für Windenergieanlagen und ihre Nebenanlagen so gering wie möglich zu halten. Zuwegungen sollen möglichst auf oder entlang bestehender landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege erfolgen.

Der regionale Raumordnungsplan verfolgt das Ziel einer Standortsicherung und -vorsorge für die Windenergienutzung. Hierzu werden Vorranggebiete für die Windenergienutzung als aus raumordnerischer Sicht geeigneter Standortbereiche festgelegt. Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind hier Ziel der Regionalplanung. Darüber hinaus werden in Z 163 d des LEP IV Gebiete benannt, in denen die Windenergienutzung ausgeschlossen ist. Außerhalb der im ROP IV Westpfalz festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung sowie der gemäß LEP IV RLP ausgeschlossenen Bereiche können die Träger der Bauleitplanung als Ergänzung auch hinsichtlich weiterer, fachlich begründeter Standorte über die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung in den Flächennutzungsplänen ihren Beitrag zur Energiewende leisten. Hierbei sollen Möglichkeiten interkommunaler Kooperationen und des Interessensausgleichs genutzt werden, um eine gerechte Verteilung von Nutzen und Lasten der betroffenen Gebietskörperschaften anzustreben. Im Zusammenwirken sollen Regional- und Bauleitplanung so den geordneten Ausbau der Windenergienutzung durch räumliche Konzentration in dafür geeigneten Gebieten sicherstellen.

zu Z 56

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit 7.313 ha werden ca. 2,37 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung regionalplanerisch gesichert. Die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung erfolgt auf Grundlage eines schlüssigen, gesamtträumlichen regionalplanerischen Konzeptes. Die Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind in der

³ Vgl. ebenda Z 163 i.

Gesamtkarte des Regionalplans dargestellt. Die Ausweisung von Vorranggebieten auf Ebene der Regionalpläne dient der Flächensicherung zum Erreichen der energiepolitischen Zielsetzungen und zur Erfüllung der Landesregelung gemäß Landeswindenergiegebietegesetzes (LWindGG).

In den Vorranggebieten soll vorrangig Windenergienutzung ermöglicht werden und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen werden, soweit dies mit der vorrangigen Funktion der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Die Eignung richtet sich nicht nur nach der Windhöffigkeit, sondern im Rahmen der Abwägung auch danach, ob die Windenergienutzung vor anderen am fraglichen Standort in Konflikt tretenden Nutzungsmöglichkeiten oder Flächenrestriktionen – nach derzeitigem Kenntnisstand – Vorrang beanspruchen kann.

Bei der Konkretisierung der Einzelstandorte unterliegen diese den spezifischen Standortgegebenheiten und den im Rahmen der Abwägung auf dieser Ebene zu berücksichtigenden fachlichen Belangen.

Die Ausrichtung der Standorte für Windenergieanlagen an der Windhöffigkeit trägt auch zu einer Konzentration der Anlagen an geeigneten Standorten und damit zu einem Schutz des Landschaftsbildes bei. Daher sind im jeweiligen Planungsraum die jeweils windhöffigsten Gebiete bzw. Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern. In der Region Westpfalz wurden nur solche Standorte, die Windgeschwindigkeiten von mindestens 5,5 m/s in 160 m Höhe (statt bisher 100 m) aufweisen, berücksichtigt.

Im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG können Windenergiegebiete in Plänen, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind, auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden, sofern keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten sind. Bei Erfüllung dieser Vorgabe wird sichergestellt, dass die Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf die Flächenbeitragswerte voll angerechnet werden können.

Im Sinne des § 4 Abs. 3 WindBG können weiterhin Windenergiegebiete nur dann vollständig auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden, wenn die Rotorblätter der Windenergieanlagen über die Außengrenze der Gebiete ragen dürfen (sog. Rotor-Out-Regelung). Ist dies nicht der Fall, so werden im Zuge der Berechnung pauschal 75 Meter an den Grenzen der ausgewiesenen Flächen abgezogen. Im Sinne des § 5 Abs. 4 WindBG kann diesem Umstand Rechnung getragen werden, indem in einem Plan, der nach dem 1. Februar 2024 wirksam wird, eine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Flächen enthalten ist. So wird sichergestellt, dass die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vollständig auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden können.

zu Z 57

Die Definition von Ausschlüssen erfolgt in direkter Übernahme an die Vorgaben des LEP IV RLP, Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien, Ziel 163 d einschließlich Begründung und Erläuterung. Die dort genannten Ausschlüsse sind aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit dieser Räume für die Windenergienutzung definiert. Auf eine zeichnerische Darstellung der vorgenannten Ausschlusskulisse im ROP IV Westpfalz wird verzichtet.

zu Z_N 57 a

Moderne Windenergieanlagen haben aufgrund ihrer Größe und der aus ihrem Betrieb resultierenden Emissionen starke Auswirkungen auf ihre Umgebung. Sowohl um eine bessere Vorsorge für die in der räumlichen Nähe von Windenergieanlagen lebenden Menschen zu gewährleisten als auch um die Akzeptanz der Bevölkerung für die Windenergienutzung zu erhöhen, ist ein größerer Mindestabstand von den in Z 163 h LEP IV RLP i. V. m. Z_N 57 a ROP IV Westpfalz im einzelnen aufgeführten Gebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung, als der durch die TA-Lärm zum Bundesimmissionsschutzgesetz vorgegebene Mindestabstand, angemessen. Windenergieanlagen müssen daher einen

Mindestabstand von 900 Metern einhalten. Dieses Erfordernis gilt sowohl für die bereits vorhandenen als auch für die geplanten im einzelnen aufgezählten Gebiete. Die Bemessung der Mindestsiedlungsabstände zu der Außengrenze der in Z 163 h LEP IV RLP i. v. m. Z_N 57 a ROP IV Westpfalz aufgeführten Baugebiete ist von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage ausgehend vorzunehmen. Diese Mindestsiedlungsabstände gelten nicht für die äußeren Grenzen einer Bauleitplanung für Windenergie zu den aufgeführten Baugebieten.⁴

zu Z_N 57 b

Durch Repowering wird in besonderer Weise der flächenreduzierten Bauweise und der höheren Akzeptanz an vorhandenen Standorten Rechnung getragen. Mit dem Repowering kann die Zahl der Anlagen reduziert werden, wodurch die optische Belastung sinken kann. Aufgrund der mindestens gleichbleibenden Gesamtnennleistung erfolgt eine besonders effiziente Flächennutzung. Zusätzlich wirkt sich positiv aus, dass es um Standorte geht, die aufgrund langjähriger Nutzung eine Akzeptanz in der Bevölkerung genießen. Für das Erreichen der Energie- und Klimaschutzziele ist das Repowering zudem eine tragende Säule in den nächsten Jahren. Aus diesem Grund ist das Repowering an vorhandenen Standorten bei höchstens gleichbleibender Anlagenzahl und einer gleichen oder gesteigerten Gesamtnennleistung bezogen auf die abgebaute Anlagennennleistung zulässig. Die Abstandsvorgaben des Z 163 h LEP IV RLP i. v. m. Z_N 57 a ROP IV dürfen auf planungsrechtlich gesicherten Flächen um 20 Prozent unterschritten werden. Gleiches gilt auf planungsrechtlich nicht gesicherten Flächen, wenn der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt. Die Vorgaben der TA-Lärm zum Bundesimmissionsschutzgesetz bleiben unberührt. Für die Gemeinden besteht auch die Möglichkeit der nachträglichen planungsrechtlichen Sicherung der nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) genehmigten Anlagen.⁵

zu Z 57 c

Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im regionalen Raumordnungsplan dient der Flächensicherung zum Erreichen des regionsweiten Anteils der energiepolitischen Zielsetzungen. Die Vorranggebiete sind zudem als große eigenständige Konzentrationsgebiete für die Windenergienutzung zu betrachten, welche zu einer Bündelung der Anlagen an geeigneten Standorten und damit u. a. zum Schutz des Landschaftsbildes beitragen. Allerdings haben Windenergieanlagen aufgrund ihrer Größe und der aus ihrem Betrieb resultierenden Emissionen starke Auswirkungen auf ihre Umgebung. Somit kommt dem landeseitig (Z 163 h LEP IV RLP) festgelegten Mindestabstand von 900 m um reine, allgemeine, dörfliche und besondere Wohngebiete, um Dorf-, Misch- und Kerngebiete sowie um urbane Gebiete eine Schutz- und Pufferfunktion zu.

Eine Unterschreitung des Mindestabstands bei Neuausweisungen vorgenannter Gebiete auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung in Richtung festgelegter Vorranggebiete Windenergie würde der Windenergienutzung faktisch entgegenstehen. Damit würde die Wahrung des bundes- bzw. landesseitig vorgegebenen (Teil)Flächenziels konterkariert werden.

⁴ Vgl. ebenda, Z 163 h

⁵ Vgl. ebenda, Z 163 i

Anhang

Methodische Vorgehensweise zur Ermittlung der Vorrangkulisse Windenergienutzung

1. Planungsanlass und -grundlagen / Qualitative Anforderungen

Vor dem Hintergrund des Ziels der Landesregierung, Windkraft und Solarenergie in Rheinland-Pfalz weiter auszubauen, hatte der Ministerrat am 17.01.2023 die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV RLP beschlossen. Die Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18. Januar 2023 (GVBl. S. 4) trat Ende Januar 2023 in Kraft.

Dies vor dem Hintergrund der energiepolitischen Zielsetzung der Landesregierung, bis zum Jahr 2030 den rheinland-pfälzischen Bruttostrombedarf bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Der dazu notwendige Zubau an regenerativer Stromerzeugung soll wesentlich durch die Windenergie und die Photovoltaik getragen werden. Ausgehend von dem bereits erreichten Stand müssen dazu in den kommenden zehn Jahren im Durchschnitt jährlich ca. 500 Megawatt (MW) sowohl durch Windenergieanlagen als auch durch Photovoltaikanlagen in Rheinland-Pfalz zugebaut werden. Daraus resultiert bis 2030 mindestens eine Verdopplung der installierten Leistung bei der Windkraft und eine Verdreifachung bei der Photovoltaik.

Die Vierte Teilfortschreibung des LEP IV legt folgende Ziele und Grundsätze fest:

LEP-Ziel / Grundsatz	Festlegung (Schlagworte)
G 163	Sicherstellung des Ausbaus der Windenergie
G 163 a	Flächenziel zum Ausbau der Windenergie
Z 163 b	Anforderungen an das Ausweisungsinstrumentarium (Vorranggebiete)
G 163 c	Flächenziel zum Ausbau der Windenergie (Wald)
Z 163 d	Ausschlusskriterien
Z 163 e	Ergänzende Steuerungskompetenz durch die Bauleitplanung
G 163 f	Konzentrationsansatz mit Blick auf die Bündelung der Netzinfrastruktur
G 163 g	Konzentrationsansatz mit Blick auf die Anlagendichte
Z 163 h	Mindestabstand zu Siedlungsflächen
Z 163 i	Repowering
G 164	Grundsatz zur Umwelt- und Raumverträglichkeit

Vorsorglich (v. a. zur Sicherung einer möglichen Übernahme als Beschleunigungsgebiete) wurden im Zuge der Ermittlung der Flächenkulisse alle NATURA-2000 Gebiete als Ausschluss definiert.

2. Grundsätzliche Problematik des Zeit- und Methodenversatzes von Planungsgrundlagen

Der Gesamtprozess der Fortschreibung war v. a. im Bereich der Windenergie von einer hohen Regelungsdynamik auf EU-, Bundes- und Landesebene geprägt. Dies hatte und hat zu Folge, dass während des Fortschreibungsprozesses gerade ältere Planungsabsichten auf Bauleitplanungsebene bzw. dort zugrunde gelegte Konzepte/Gutachten nicht mehr den aktuellen Anforderungen aufgrund demgegenüber jüngeren Datengrundlagen (z. B. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz – Schwerpunkträume für den Artenschutz / windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten vom November 2023) entsprachen.

Vergleichbares gilt für das am 01.11.2024 freigeschaltete Flächenportal Erneuerbare Energien (FPEE) des Landes. Die dort als Flächenpotenziale ohne Ausschlüsse und Restriktionen bzw. Flächenpotenziale

ohne Ausschlüsse klassifizierten Bereichen beruhen zwar auf einem Ausweiskatalog mit 65 Kriterien, deren sachliche Grundlagen sich aber offenbar in Einzelfällen z. T. erheblich von den im Rahmen der Potenzialflächenermittlung für die Region Westpfalz unterscheiden. Da aber das Ministerium des Innern und für Sport (Mdi) als Betreiber des FPEE ausdrücklich dessen Funktion lediglich als Orientierung und nicht als Planungsinstrumentarium betont, wurde im Regelfall an den regionalen Ausweiskriterien festgehalten. Gleichwohl wurde die FPEE-Kulisse im Sinne der Anwendungsweise als bevorzugter Bereich für evtl. Arrondierungen / Ergänzungen der Ausgangs-Flächenkulisse in der Westpfalz genutzt.

3. Bisheriger Fortschreibungsablauf bei der Planungsgemeinschaft Westpfalz

Die Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW) hatte bereits im Vorfeld des Inkrafttretens der LEP IV bei der Sitzung der Regionalvertretung am 23.11.2022 die 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) IV Westpfalz beschlossen:

"Die Regionalvertretung der PGW beschließt die Einleitung der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans IV Westpfalz in den Bereichen Besondere Funktion Gewerbe, Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung sowie Energie.

Die Überarbeitungen der drei genannten Kapitel des ROP IV Westpfalz schließen etwaige – daraus resultierende – Anpassungsbedarfe in anderen Kapiteln ein."

Die Einleitung des Fortschreibungsprozesses wurde gem. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) am 19.12.2022 öffentlich bekannt gemacht und mit einem expliziten Anschreiben an die TÖB am 17.07.2023 vertieft.

Zur Vorbereitung der Offenlage des ROP-Entwurfs gem. § 9 Abs. 2 ROG wurden in der Zeit vom 01.07.2024 bis zum 16.08.2024 die Träger der Bauleitplanung in der Region Westpfalz sowie ausgewählte TÖB im Rahmen einer frühzeitigen informellen Beteiligung zur bis dahin erarbeiteten technischen Kulisse eingebunden. Diese Vorgehensweise hatte zum Ziel, die im Rahmen der späteren formalen Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG potenziell eingehenden Stellungnahmen mit Auswirkungen auf die Vorranggebietskulisse weitestgehend zu begrenzen und ggf. eine dadurch bedingte erneute Offenlage möglichst zu vermeiden, um die terminlichen Anforderungen an den Fortschreibungsprozess erfüllen zu können.

4. Flächenbeitragswerte / Quantitative Anforderungen

- a) Der Bund (§§ 3, 4, 5 WindBG) sieht für Rheinland-Pfalz eine Bereitstellung von mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche bis 31.12.2027 und mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche bis zum 31.12.2032 vor (vgl. Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG) bei einer Referenz-Landesfläche von 19.858 km².
- b) LWindGG RLP (18.03.2024) definiert in § 1 regionale Teilflächenziele, Vorlagefrist 31.12.2026 (§ 3) für Phase I und (verkürzt um 2 Jahre gegenüber den Vorgaben des WindBG) 31.12.2030 für Phase II (offiziell Flächenbeitragswert noch nicht festgelegt) sowie Umgang mit Flächenüberhang (nur in der Phase I bis 31.12.2027) zur Erreichung des Zwischenziels Phase I.
- c) Das Flächenportal Erneuerbare Energie (FPEE, freigeschaltet am 01.11.2024): Die dort dargestellte Gebietskulisse umfasst im Segment „ohne Ausschluss und Restriktionen“ rund 2,39 Prozent der Regionsfläche und im Segment „ohne Ausschluss“ (aber mit einzelfallbezogenen Restriktionen) weitere etwa 6,2 Prozent der Regionsfläche. Beide Zahlenwerte sind als mögliche Flächenbeitragswerte (Phase II) für die Regionen bisher offiziell nicht bestätigt und können daher nur einer ersten Orientierung dienen.

Für die Region Westpfalz würde dies die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in folgendem Flächenumfang erfordern.

- Teilflächenziel Phase I (1,4 % von 308.200 ha Regionsfläche = rd. 4.315 ha)
- Endflächenziel Phase II (unverbindliche Annahme von ca. 2,4 % von 308.200 ha Regionsfläche = rd. 7.400 ha)

5. Ermittlung der Potenzialflächenkulisse

Die Ausgangskulisse (die sog. „technische Kulisse“) der Potentialflächen ergab sich zunächst aus der Überlegung, die aktuelle Vorranggebietskulisse (mit Stand der 3. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz) sowie die ehemaligen sog. ausschussfreien Gebiete (AfG) und die durch Veränderungen der Abstandsflächen (ursprünglich 800 m – danach 1.000 m – jetzt 900 m) entfallenen Teile der Vorrangkulisse früherer ROP-Fassungen als Nukleus der fortzuschreibenden Kulisse zu führen. Dies insbesondere deshalb, weil die v. g. Bestandteile jeweils umfangreicheren Untersuchungen (auch SUP) unterzogen worden waren.

Dies galt gleichermaßen auch für die Ausweisung der Gebietskulisse der Bauleitplanung (wirksam bzw. im Verfahren), die in der Verwirklichung der aktuellen und früheren Vorranggebietskulisse bzw. AfG des ROP erfolgt war und im Sinne der aktuellen Ausschlüsse bzw. einzelfallbezogenen Restriktionen konfliktfrei war.

Die in der Ausgangsphase überwiegend manuell und entsprechend grob entwickelte Ausgangskulisse wurde in der Anlaufphase der SUP im Sinne einer Weißflächenanalyse GIS-technisch überarbeitet und damit präzisiert.

Die Weißflächenanalyse erfolgte stufenweise.

Schritt 1: Abgrenzung kategorischer, von ihrer Natur her gesetzter Ausschlussgebiete

- Wohnbauflächen, Dorf-/Mischgebiete, Urbane Gebiete (in der Siedlungsflächendarstellung des ROP Westpfalz nicht differenziert)
- Wohnbauflächen und Flächen mit gemischter Nutzung im Außenbereich; bei letzterer ergab sich eine wesentliche Änderung der bisherigen Vorrangkulisse, die vor allem auf den Charakter von Aussiedlerhöfen mit reduzierten Abstandsflächen (500 statt jetzt anzusetzenden 900 m) ausgerichtet war
- Industrie- und Gewerbeflächen, Abbauflächen soweit als GE klassifiziert
- Flächen für Ver- und Entsorgung soweit siedlungstechnisch klassifiziert
- Einrichtungen für Bildung, Kultur, Freizeit und Erholung, Wochenendhausgebiete, Freizeitparks, Ferienparks, Campingplätze (soweit siedlungstechnisch klassifiziert)
- Aktive militärische Anlagen/ Sondergebiete für militärische Zwecke (SO-Bund)
- Verkehrsflächen (Straße, Schiene), auch wenn deren Wirkung sich vor allem durch die einzuhaltenden Abstandsflächen entfaltet
- sonstige tatsächlich genutzte Flächen

Schritt 2: Weitere Ausschluss- und Restriktionskriterien

Entsprechend der in Kapitel 1 benannten Festlegungen des LEP IV RLP wurden wie folgt einbezogen:

Abstandsflächen (jeweils mit Ausschlusswirkung) zu

- Wohngebieten, Misch-, Dorf-, Kern- und urbanen Gebieten (900 m)
- Gewerbe- und Industriegebiete (300 m)
- Abstände zu Außenbereichsnutzungen / lw. Aussiedlerhöfen (sofern nicht als MI klassifiziert) => 500 m

Verkehrswege und weitere, leitungsgebundene oberirdische Infrastruktur (Ausschluss)

- Bundesautobahnen und Landesstraßen mit gesetzlichen Anbauverbotszonen; Kreisstraßen bleiben unberücksichtigt (DLM)
- Schienenstrecken mit gesetzlichen Anbauverbotszonen (DLM)

- oberirdische leitungsgebundene Infrastruktur (Stromtrassen aus DLM mit beidseitigem 100 m Puffer)
- unterirdische Leitungsinfrastrukturen (Gas, Öl etc. aus DLM) können erst in der konkreten Vorhabensphase geprüft und ggf. berücksichtigt werden (ggf. Restriktion)

Gewässer-, Natur- und Artenschutz (Ausschluss, auch normativer Ausschluss)

- Wasserschutzgebiet abgegrenzt Zone I (Trink- und Heilquellenschutzgebiete, i. d. R auch als regionalplanerischer Vorrang Grundwassersicherung ausgewiesen)
- Wasserschutzgebiet lt. RVO Zone I und II (Trink- und Heilquellenschutzgebiete, i. d. R auch als regionalplanerischer Vorrang Grundwassersicherung ausgewiesen)
- Überschwemmungsgebiete, gesetzlich festgesetzt
- Gewässer (stehend oder fließend) sind grds. Ausschluss, werden aber maßstabsbedingt zeichnerisch nicht ausgeschnitten
- Vorranggebiete Forstwirtschaft
- Laubholzbestände älter als 120 Jahre
- Naturschutzgebiete (NSG)
- Natura-2000 Gebietskulisse (VSG / FFH)
- Windenergiesensible Fledermausarten (gem. Fachbeitrag Artenschutz (LfU, 2023): Kategorie I = sehr hohes Konfliktpotenzial, normativ ausgeschlossen)
- Windenergiesensible Vogelarten / landesweit bedeutsame Rastgebiete (gem. Fachbeitrag Artenschutz (LfU, 2023): Kategorie I = sehr hohes Konfliktpotenzial, normativ ausgeschlossen)
- Windenergiesensible Vogelarten in EU-VSG (gem. Fachbeitrag Artenschutz (LfU, 2023): Kategorie I = sehr hohes Konfliktpotenzial, normativ ausgeschlossen)
- Gebietskulissen der Kategorie II, sofern dort nicht bereits WEA errichtet oder aktuell bauleitplanerische Festsetzungen erfolgt sind, sonst normativer Ausschluss

Rohstoffabbau (Ausschluss)

- Vorranggebiete Rohstoffabbau

Besondere Schutzgebietskategorien (Ausschluss)

- UNESCO-Biosphärenreservat Pfälzerwald (deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservates Pfälzerwald-Nordvogesen)

Schritt 3: Flächenausschluss aufgrund mangelnder Eignung als Vorranggebiet bzw. mit konkurrierender Ausweisung im Rahmen der 4. Teilfortschreibung und/oder der Bauleitplanung

- Windhöflichkeit: unter Berücksichtigung der aktuellen Anlagenhöhen (Naben- und Gesamthöhe) von meist 160 m NH und 240 m GH wurde nunmehr die die Windgeschwindigkeiten von 5,5 m/sec in 160 m Höhe und damit deutlich abweichend vom bisherigen Ansatz betrachtet
- Gebietskulisse der künftigen Vorbehaltsgebiete Gewerbe; deren Umsetzung als langfristiges Potenzial für regional und überregional bedeutsame Reserven soll durch konkurrierende Ausweisung von Windenergie nicht beeinträchtigt werden
- Geplante Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik (FFPVA) treten nach Klarstellung durch das Mdl stets hinter evtl. an dieser Stelle konkurrierende Windenergienutzung zurück. Bestandsanlagen bzw. über die Bauleitplanung bereits gesicherte Flächen bedingen einen Ausschluss für Windenergie.

Schritt 4: Berücksichtigung hinreichend konkreter Rückläufe aus der Unterrichtung gem. § 9 Abs. 1 ROG sowie der informellen, frühzeitigen Beteiligung

Voraussetzung der Berücksichtigung war stets die unter sonstigen v. g. Aspekten konfliktfreie Lage und die zeichnerisch hinreichend konkrete Darstellung einschließlich einer schlüssigen Begründung unter Einbezug raumordnerischer Maßgaben.

- Tabuzonen der Bundeswehr, welche nach einem Ampelsystem (rot – gelb – grün) vorgenommen wurde. Die als „rot“ eingestuften Flächen (zumeist Schutzbereiche, Sendeanlagen

bzw. Richtfunkstrecken wurden als Ausschluss betrachtet; die „gelb“ bezeichneten Anteile – der Einzelfallprüfung unterliegend – wurden in der Kulisse belassen, da diese sonst weite Teile der Ausweisung entzogen hätten

- Erdbebenmessstationen (EMS) mit einem (inneren) Puffer von 3 km; die äußere Pufferzone von 5 km blieb unberücksichtigt
- Platzrunden um Flug- und Landeplätze (Segelflug und ULF) wurden nach Benennung berücksichtigt

Schritt 5: Betrachtung weiterer relevanter Konflikte bzw. Sinnhaftigkeit von Ausweisungen

Bei den nachfolgend angeführten Faktoren handelt es sich um berücksichtigungsfähige Aspekte im Sinne der regionalplanerischen Abwägung.

- Bedrängende Wirkung oder Umschließungstendenzen um Ortslagen.
- Anwendung der Ausschluss- bzw. Restriktionsfaktoren auch bei den an die Region angrenzenden Bereiche (hier: Planungsregion Rheinhessen-Nahe, Saarland und Frankreich)
- Größe und Zuordnung der Potenzialgebiete zueinander (Kleinflächen nur in räumlichem Verbund, auch wenn das Konzentrationsgebot von 3 WEA inzwischen gelockert wurde)
- Zuschnitt der Flächen (hier: Vermeidung von faktisch nicht nutzbaren Gebietsteilen wie z. B. „Bottlenecks“)
- Die Regionale Verteilung wurde aufgrund der ohnehin hohen Ausschluss- und Restriktionsdichte in sehr disperser Verteilung außer Acht gelassen

6. Ergebnis der Weißflächenanalyse i. V. m. der individuellen Gebietsabgrenzung

Insgesamt wurden in den vorgenannten Schritten 216 Potenzialeinzelflächen in 82 Clustern abgegrenzt, welche insgesamt 7.706 ha bzw. rd. 2,5 Prozent der Planungsregion umfassen.

Insbesondere die Überlagerung mit den beiden Flächenkategorien „dunkelgrün“ (d. h. ohne Ausschluss und ohne einzelfallbezogene Restriktionen) und „hellgrün“ (d. h. ohne Ausschlüsse, aber mit einzelfallbezogenen Restriktionen) aus dem FPEE lässt u. U. weitere – bisher ungenutzte/näher betrachtete – Flächenpotenziale offen, die als „stille Reserve“ im Hintergrund verbleiben könnten. Dies z. B. für den Fall, dass das Land für das Endflächenziel in der Region Westpfalz einen deutlich über die bisherigen Annahmen hinausgehenden Wert setzen würde.

Diese Bereiche wurden anschließend im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung (SUP) durch einen externen Gutachter auf ihre grundsätzliche Umweltverträglichkeit untersucht.